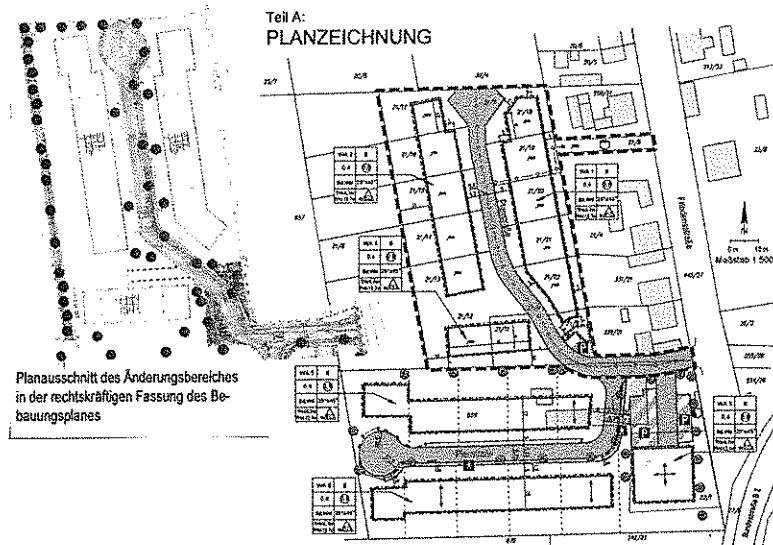


**Bekanntmachung der Gemeinde Krostitz
über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Flur 1 A
„Ehemaliger Sportplatz Krostitz“ Gemeinde Krostitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Flur 1 A „Ehemaliger Sportplatz Krostitz“ beschlossen (Beschluss-Nr. 124/2018). Die Größe des Anwendungsbereiches beträgt ca. 45 % (6.145 m²) des gesamten bislang baulich nicht entwickelten Geltungsbereiches (s.Lageplan).



Änderungsanlass ist die gegenüber der Gemeinde Krostitz geäußerte Absicht eines Bauträgers, den Änderungsbereich als lockere, sich in die städtebauliche Situation der Umgebung verträglich einfügende Wohnbebauung aus Eigenheimen zu realisieren. Mit dieser Bauabsicht kann der sich seit über 20 Jahren als unbebaute innerörtliche Brachfläche zeigende Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes durch eine maßvolle und behutsame Siedlungsergänzung stadtplanerisch zur annähernde Hälfte in einen entsprechend angepassten Wohnstandort gewandelt werden. Das konkrete Änderungserfordernis ist der Begründung (Stand 27.11.2018) zu entnehmen. Die Aufstellung der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB, da mit dieser geplanten Änderung die Grundzüge des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht berührt werden. Auf die frühzeitige Erörterung und TÖB-Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in diesem Verfahren nicht durchgeführt. Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt.

Krostitz, 12.12.2018


Frauentorf
Bürgermeister

